

Öffentliche Bekanntmachung

für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Lärmaktionsplanung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben haben in Rheinland-Pfalz die verbandsfreien Städte und Gemeinden sowie die Verbandsgemeinden die Aufgabe, auf Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie Lärmaktionspläne für die dort als relevant benannten Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. (Die Zuständigkeit für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für die Haupteisenbahnstrecken liegt hingegen beim Eisenbahnbundesamt.)

In Folge der Lärmkartierung Stufe 2, Runde 3 (2017) haben die betroffenen Straßenabschnitte der B42 Eingang in die Lärmaktionsplanung gefunden.

Gem. § 47 d BImSchG soll die Öffentlichkeit an der Aufstellung der Lärmaktionspläne entsprechend beteiligt werden.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 die Freigabe des Entwurfs des Lärmaktionsplanes für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen für die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans liegt zur allgemeinen Einsicht in der Zeit

vom 19.10.2018 bis einschl. 21.11.2018 (einschließlich)

in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen, Zimmer 201 während der nachfolgenden Öffnungszeiten aus:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Eine Terminvereinbarung unter 02635-72-50, bei Bedarf auch außerhalb der vorgenannten Zeiten, wird empfohlen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen mit Vorschlägen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Neben der öffentlichen Auslegung kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes auf der homepage der VG Bad Hönningen unter <https://www.bad-hoenningen-vg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Hönningen, den 04.10.2018

R. W. Schmitz
Beauftragter für die VG Bad Hönningen